



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1988

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	22. 1. 1988	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –	157
2054	22. 1. 1988	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	160
21220	21. 11. 1987	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte	160
2123	7. 11. 1987	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	160
2125 7833	11. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen.	160
2160	27. 1. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen –	162
2251	27. 1. 1988	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Zulassung von landesweiten Fernsehprogrammen	162
230	14. 1. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesei	163
764	19. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	164
772	4. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren.	164

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
15. 1. 1988	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	165
15. 1. 1988	Bek. – Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen	165
27. 1. 1988	Bek. – Spanisches Generalkonsulat Düsseldorf	165
	Innenminister	
21. 1. 1988	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 18.–22. April 1988 in Bad Meinberg	165
	Justizminister	
12. 1. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars	166
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
	Berichtigung zur Bek. v. 10. 12. 1987 (MBI. NW. 1988 S. 95)	
	Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Düsseldorf	168
	Landeswahlleiter	
25. 1. 1988	Bek. – Landtagswahl 1985; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten	168
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 1. 1988	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1988	168
21. 1. 1988	Bek. – Sitzung des Verkehrsausschusses	167
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 2. 1988	Bek. – 11. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	167

I.

20310

**Durchführung der Ausbildung zum
Verwaltungsfachangestellten/zur
Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kommunalverwaltung –**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1988 –
III A 4 – 38.20.40 – 547/87

Mein RdErl. v. 20. 5. 1980 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden hinter den Worten „zum Verwaltungsfachangestellten“ die Worte „/zur Verwaltungsfachangestellten“ eingefügt.
2. In Nummer 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Auszubildende“ durch die Worte „der/die Auszubildende“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von Beamtenanwärtern“ durch die Worte „von Beamtenanwärtern/-anwärterinnen“ ersetzt.
4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 5. Eine schriftliche Beurteilung der Auszubildenden nach Ablauf der einzelnen Ausbildungsabschnitte ist in der Ausbildungsordnung nicht vorgesehen. Sie dürfte jedoch im Interesse sowohl der ausbildenden Körperschaft als auch der Auszubildenden liegen, die auf diese Weise über das Ergebnis der einmaligen Zwischenprüfung hinaus einen regelmäßigen Einblick darüber erhalten, ob sie den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden. Für die schriftliche Beurteilung wird das als Anlage beigelegte Formblatt empfohlen.
 5. Das beigelegte Formblatt erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung:

Anlage

..... Amt/Abteilung Datum

Beurteilung

über
(Name und Vorname des/der Auszubildenden)

im Ausbildungsberuf

für die Zeit vom bis beim Amt

Noten und Erläuterungen

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung |
| 2 = gut | - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| 3 = befriedigend | - eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung |
| 4 = ausreichend | - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 5 = mangelhaft | - eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können |
| 6 = ungenügend | - eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können |

Bitte kreuzen Sie entsprechend an!

	1	2	3	4	5	6	Wenn nicht beurteilbar, ankreuzen
1 Befähigung	<input type="checkbox"/>						
1.1 Auffassungsgabe	<input type="checkbox"/>						
1.2 Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>						
1.3 Ausdrucksfähigkeit	<input type="checkbox"/>						
1.31 mündlich	<input type="checkbox"/>						
1.32 schriftlich	<input type="checkbox"/>						
Gesamurteil zu 1	<input type="checkbox"/>						
2 Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft	<input type="checkbox"/>						
2.1 Arbeitsgute (einschl. Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>						
2.2 Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>						
2.3 Fachwissen (bezogen auf die Anforderungen im Ausbildungsbereich)	<input type="checkbox"/>						
2.4 Belastbarkeit	<input type="checkbox"/>						
2.5 Arbeitsbereitschaft	<input type="checkbox"/>						
Gesamurteil zu 2	<input type="checkbox"/>						

und
umseitig
erläutern

3 Verhaltensweise

- 3.1 gegenüber dem Bürger
 3.2 innerhalb der Verwaltung

einwandfrei es bestehen Mängel

wenn nicht
beurteilbar,
ankreuzenund
erläutern


- 4 Besonders positiv herauszuhebende Verhaltensweisen und bestehende Mängel erläutern:
 (z. B. Hilfsbereitschaft; sicheres und zuvorkommendes Auftreten; Häufigkeit der Verspätungen und Gründe hierfür usw.)

Falls keine Beurteilung möglich, bitte kurze Erläuterung:

5 Zusätzliche Angaben zur Beurteilung

- 5.1 Ist auf positiv zu wertende Umstände oder Eigenschaften besonders hinzuweisen?
 (z. B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit)
- 5.2 Besondere Befähigung oder Neigung für bestimmte Aufgaben?
 (z. B. Organisation; EDV; Rechtsfragen; Sprachen; gute Einstellung zur Zahl)
- 5.3 Falls Anregungen zur Verbesserung notwendig geworden sind, welche wurden gegeben?
 (z. B. Anraten zum Besuch eines Deutschkurses; Ermahnung, gründlicher zu arbeiten; Anhalten zur Pünktlichkeit usw.)

6 Zusammenfassendes Urteil nach dem Gesamteindruck

- sehr gut
 gut
 befriedigend
 ausreichend
 mangelhaft
 ungenügend

Ausbildungsziel erreicht

- ja
 nein

7 Fehltage im Ausbildungsabschnitt

durch Krankheit Tage durch Erholungsurlaub Tage

An der Beurteilung haben folgende an der Ausbildung beteiligten Damen und Herren mitgewirkt:

Name: _____

(Unterschrift des/der Ausbildungsbeauftragten, Datum)

(Unterschrift d. Amtsleiters/Amtsleiterin bzw.
d. Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin, Datum)

Von der vorstehenden Beurteilung, die mir durchgesprochen worden ist, habe ich Kenntnis genommen.

(Unterschrift des/der Auszubildenden, Datum)

Gesehen:

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin, Datum



2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1988 –
IV D 4 – 1853

Die Anlage 1 Ziffer III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1976
(SMBI. NW. 2054) erhält folgende Fassung:

Bei Lohnkosten in eigener Werkstatt (Spalten 25–29)
ist ein Stundensatz von 63,- DM zugrunde zu legen.

– MBl. NW. 1988 S. 160.

21220

**Änderung
der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte**

Vom 21. November 1987

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 1987 aufgrund des § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1988 – V C 1 – 0810.43 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21**Werbung**

(1) Dem Arzt ist jegliche Werbung untersagt. Er darf eine ihm verbotene Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Unzulässig ist auch die Werbung, die sich auf die Person oder Tätigkeit des Arztes bezieht, ohne seinen Namen zu nennen.

(2) Der Arzt darf insbesondere nicht dulden, daß Berichte und Bildberichte mit werbendem Charakter über seine ärztliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung seines Namens und/oder Bildes und/oder Anschrift veröffentlicht werden.

2. § 22 wird folgender Satz 2 angefügt:

In Veröffentlichungen ist der Arzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

3. § 27 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

Insbesondere ist es untersagt, eine anerkannte Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich auf dem Praxisschild anzuseigen, wenn der Arzt in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nicht tätig ist.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 160.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 7. November 1987

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. November 1987 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1988 – V C 1 – 0810.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Diese Kommission besteht aus drei Ärzten, wovon einer freipraktizierender Zahnarzt sein muß. Jedes Mitglied der Kommission muß mindestens zehn Jahre praktische Berufserfahrung vorweisen können und darf in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

b) Satz 6 wird gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte erheblich gefährdet, gemindert oder aufgehoben, kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn hierdurch die Berufsfähigkeit voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Über die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen sowie deren voraussichtliche Auswirkung auf die zukünftige Berufsfähigkeit hat der Antragsteller ein fachärztliches Attest vorzulegen. Das VZN hat das Recht, dieses Attest von einem vom VZN zu bestimmenden Arzt überprüfen zu lassen.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 17 Abs. 5 c) erhält folgende Fassung:

c) wenn und solange sie die Teilnahme an der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen, die Mitgliedschaft mindestens 5 Jahre betragen hat, das Mitglied ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig ist und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

4. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Diese Kommission besteht aus drei Ärzten, wovon einer freipraktizierender Zahnarzt sein muß. Jedes Mitglied der Kommission muß mindestens zehn Jahre praktische Berufserfahrung vorweisen können und darf in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

b) Satz 6 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 160.

2125

7833

Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 12. 1987 – II C 5 – 2.2125.72

In Dringlichkeitsfällen, bei denen sich im Hinblick auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen – einschließlich Weinrechtlichen – Vorschriften Probleme mit länderübergreifender Auswirkung von allgemeiner Bedeutung ergeben, sind besondere Maßnahmen der Zusammenar-

beit geboten. Dies gilt in verstärktem Maße in den Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine von Lebensmitteln – einschließlich der im Weinrecht geregelten Erzeugnisse –, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Weinrechts ausgehende Gesundheitsgefährdung bestehen.

Bei Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen sind – vorbehaltlich weitergehender Weisungen im Einzelfall – folgende **allgemeine Grundsätze** zu beachten:

I. Dringlichkeitsfälle, die eine besondere Zusammenarbeit erfordern, können ausgelöst sein durch:

- Verstöße gegen lebensmittelrechtliche (einschließlich weinrechtliche) Vorschriften mit überregionaler Auswirkung von besonderer Bedeutung;
- Unglücksfälle oder Terrormaßnahmen, die Beeinträchtigungen von Lebensmitteln auslösen können;
- ernstzunehmende Bedrohungen, Erpressungen oder Erpressungsversuche mit der Drohung, Lebensmittel zu vergiften.

II. In Dringlichkeitsfällen der unter I. beschriebenen Art sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Gegenseitige Unterrichtung, Konkretisierung des Problemfalles:

Die mit einem Dringlichkeitsfall befaßte Behörde (in der Regel: Kreisordnungsbehörde) unterrichtet nach dem Schema der Anlage unverzüglich fernschriftlich oder durch Telefax über die ihr zur Verfügung stehenden Informationen und ggf. getroffenen Maßnahmen

- a) bei Gefahr im Verzug (**Gesundheitsgefahr**) gleichzeitig
 - die Regierungspräsidenten
 - den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL)
 - die Kreise und kreisfreien Städte;

b) in den übrigen Fällen

den Regierungspräsidenten; dieser informiert unverzüglich den MURL sowie die übrigen Regierungspräsidenten; diese wiederum unterrichten die ihnen nachgeordneten Behörden.

Der MURL informiert das Wehrbereichskommando III und den Verbindungsoffizier der in NRW stationierten NATO-Streitkräfte.

Um Irrläufer auszuschließen, wird im Betreff der über die Vorkommnisse unterrichtenden Schreiben die Bezeichnung „Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen“ bzw. ggf. „Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen/Gefahr im Verzug“ verwendet. Ferner sollen bei der Unterrichtung möglichst vollständig die Angaben nach dem als Anlage beigefügten Schema gemacht werden. Auf Verdacht einer möglichen Gesundheitsgefährdung ist besonders hinzuweisen. Bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Konkretisierung des Falles gilt hier der Grundsatz, daß dies nicht zu Lasten der frühzeitigen – wenn auch unvollständigen – Unterrichtung der zu Beteiligenden gehen darf.

Soweit eine Unterrichtung der Informationszentren für Vergiftungsfälle erforderlich ist, wird diese durch den MURL vorgenommen werden.

Über Dringlichkeitsfälle aus anderen Ländern sowie über solche Fälle, die durch Terrormaßnahmen oder Erpressungen ausgelöst sind und bei denen die Unterrichtung über die Länder-Innenministerien und den Bundesminister des Innern erfolgt ist, informiert der MURL die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich.

2. Identifizierung und Beurteilung des Lebensmittels, des Stoffes, der Gefahren:

Sobald in Dringlichkeitsfällen der Verdacht einer möglichen Gesundheitsgefährdung aufgetreten ist, sind in den Untersuchungsämtern entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse unter Angabe des angewandten Untersuchungsver-

fahrens so schnell wie möglich dem Regierungspräsidenten und dem MURL zu berichten. Über gesundheitliche Bewertungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA) wird der MURL die Regierungspräsidenten, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Untersuchungsämter unverzüglich informieren.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die in Dringlichkeitsfällen notwendigen Überwachungsmaßnahmen werden von den Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit veranlaßt, ohne daß es einer besonderen Weisung hierzu bedarf. Auf die Möglichkeiten nach § 5 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW) wird hingewiesen. Die Mitwirkung der Zolldienststellen nach § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird ggf. vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) eingeleitet.

4. Information bzw. Warnung der Öffentlichkeit

Bei Anhaltspunkten für eine Gesundheitsgefährdung in den Dringlichkeitsfällen wird die Öffentlichkeit informiert. Pressemitteilungen und Erklärungen in Massenmedien sollen jedoch – wie bundeseinheitlich vereinbart – nur durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden (MURL) und in bestimmten Fällen durch den BMJFFG herausgegeben werden.

Presseerklärungen oder Erklärungen in Medien durch örtliche Behörden einschließlich Untersuchungseinrichtungen sind nicht erwünscht. Diese Stellen sollen vielmehr die nachfragenden Vertreter der Medien an den MURL verweisen.

5. Rückmeldungen

Die Behörden unterrichten sich über Maßnahmen, die eingeleitet oder getroffen bzw. wieder aufgehoben worden sind.

6. Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1963 (SMBI. NW. 7833) über Ermittlung und Berichterstattung bei bakteriell bedingten Lebensmittelvergiftungen durch Lebensmittel tierischer Herkunft wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Lebensmittelüberwachung in Dringlichkeitsfällen

Mitteilende Behörde

- Name:
- Anschrift:
- Telefon:
- Fenzschreiber:
- Ansprechpartner:
- Durchwahl:

Betroffenes Erzeugnis

A. Allgemeine Angaben

- a) Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses:
- b) Marke:
- c) Herkunft des Erzeugnisses:
- d) Festgestellter oder mutmaßlicher Ursprung des Erzeugnisses:
- e) Name oder Firma, Anschrift (Telefon und Fenzschreiber)
 - des Herstellers:
 - des Verpackers:
 - des Importeurs:
 - des Exporteurs:
- f) Betroffene Gesamtmenge:
- g) Gibt es für das Erzeugnis eine Norm (europäisch, international, national)? Wenn ja, welche?

B. Angaben über die Erzeugnisse, die gerade oder in Kürze befördert werden

- a) Name oder Firma, Anschrift (Telefon und Fernschreiber)
 - des Beförderers:
 - des Empfängers:
- b) Zulassungsnummer und Ursprungsland der Beförderungsmittel:
- c) Aufmachung des Erzeugnisses:
- d) Zahl und Art der Frachtstücke:
- e) Kennnummer der Posten:

C. Angaben über die Erzeugnisse, die den Verteilungsweg schon beschritten haben oder in Kürze beschrieben werden

- a) Name oder Firma, Anschrift (Telefon und Fernschreiber) des Verteilers:
- b) Umfang des Verteilungsweges:
- c) Ungefähr Zahl und ungefähre Standort der Einzelhändler:
- d) Bereits auf dem Verteilungsweg befindliche Menge des Erzeugnisses:
- e) Bereits verkaufte Menge des Erzeugnisses:
- f) Kennnummern der bereits verteilten/verkauften Posten:
- g) Aufmachung des Erzeugnisses im einzelnen:

D. Ist bekannt, ob das Erzeugnis schon in anderen Bundesländern/Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht ist? Wenn ja, in welchem?

- E. a) Sind der Hersteller, Händler, Importeur vorher konsultiert worden?
- b) Haben der Hersteller, Händler, Importeur Maßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche?
 - c) Informationen des Herstellers, Händlers, Importeurs:

Mit der Verwendung verbundene Gefahren

- a) Art der Gefahr:
- b) Schwere der Gefahr:
- c) Unmittelbarkeit der Gefahr:
- d) Beschreibung der bereits festgestellten Schäden:
- e) Zahl der bereits geschädigten Personen:
- f) Name, Anschrift (Telefon und Fernschreiber) des Untersuchungsamtes, das die Gefährlichkeit des Erzeugnisses festgestellt hat, sowie des Ansprechpartners:

Maßnahmen

- a) Geplante Maßnahmen:
- b) Bereits getroffene Maßnahmen:
- c) Etappen im Zusammenhang mit endgültigen Maßnahmen:
- d) Rechtsgrundlage der Maßnahmen:
- e) Name, Anschrift (Telefon und Fernschreiber) der zuständigen Behörde sowie des Ansprechpartners:

Vertraulichkeit

Sollen die vorerwähnten Auskünfte vertraulich behandelt werden? Wenn ja, welche und warum?

Etwaige ergänzende Informationen

- a) Untersuchungsmethode(n)
- b) Untersuchungsergebnis(se)

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe****– Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen –**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 27. 1. 1988 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Karate-Dachverband NW e. V.“ wird eingefügt:

Wasserski-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

– MBL. NW. 1988 S. 162.

2251

**Zulassung
von landesweiten Fernsehprogrammen**Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 27. 1. 1988

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LRG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6/SGV. NW. 2251) mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages durch die Zweite Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 2. Frequenz VO NW – vom 17. November 1987 (GV. NW. S. 400/SGV. NW. 2251) Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem Landesrundfunkgesetz zugeordnet.

I.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LRG NW stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hierzu fest:

1. Für ein landesweites Fernsehprogramm stehen folgende Fernseherstfrequenzen (§ 7 Abs. 5 LRG NW) zur Verfügung:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung; D = keine Rundstrahlung)
Bochum	28	100	101	ND
Bottrop	58	80	122	D
Dortmund	58	200	220	D
Hann. Münster	35	80	70	ND
Mönchengladbach	28	1000	68	D
Münster	38	65	210	ND
Paderborn	54	100	94	ND
Aachen	28	100	285	D
Bielefeld	59	200	345	ND
Düsseldorf/Burscheid	36	20000	371	D

Die Zulassung zur Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms wird für die Fernseherstfrequenzen von der LfR durch schriftlichen Bescheid gemäß dem Antrag auf mindestens 4 und höchstens 10 Jahre erteilt.

Die Zulassung ist nicht übertragbar (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LRG NW).

– MBL. NW. 1988 S. 160.

2. Für ein landesweites Fernsehprogramm stehen folgende Fernsehzweitfrequenzen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LRG NW) zur Verfügung:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlg. D = keine Rundstrahlung)
Hamm	57	80	70	ND
Münster	51	100	210	ND
Bielefeld	38	125	345	ND
Paderborn	60	100	94	ND
Berg-Gladbach	46	50	140	D
Leverkusen	53	30	60	D

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LRG NW wird die Zulassung für die Nutzung der Fernsehzweitfrequenzen einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, die berechtigt ist, den Fernsehkanal nach Art. 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. 4. 1987 zu nutzen, und die zu einem wesentlichen Teil die studiotechnischen Abwicklungen ihres Fernsehprogramms in Nordrhein-Westfalen durchführt.

Besteht keine Zulassung für eine Veranstaltergemeinschaft nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LRG NW, so kann die Zulassung für die Nutzung von Fernsehzweitfrequenzen auch anderen Veranstaltergemeinschaften für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt werden; eine Verlängerung von jeweils einem Jahr ist möglich, längstens jedoch bis zur Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft nach § 7 Abs. 4 Satz 2 (§ 7 Abs. 6 LRG NW).

3. Nach Angaben der Deutschen Bundespost sind die Koordinationsverfahren für die unter I. 1. genannten TV-Kanäle 26, 36, 38 und 59 sowie für den unter I. 2. genannten Kanal 60 noch nicht abgeschlossen. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Kanäle für private Fernsehveranstalter hängt daher vom erfolgreichen Abschluß dieser Verfahren ab.

II.

Die erforderlichen Zulassungen für die Veranstaltung von Fernsehprogrammen auf den unter I. 1. genannten Frequenzen werden von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW).

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrages ist gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR.

Eine Zulassung zur Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß täglich zu einer von der LfR zu bestimmenden Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können, davon mindestens 30 Minuten täglich in der Zeit von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr (§ 6 Abs. 6 LRG NW). Die Verbreitungsgebiete für lokale Fernsehfensterprogramme werden von der LfR nach Erlaß der Satzungen über das örtliche Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) gesondert bekanntgemacht.

Die Antragsfrist wird hiermit auf 2 Monate festgesetzt. Sie beginnt am 23. Februar und endet am 23. April 1988. Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen
Postfach 53 05
Willi-Becker-Allee 10
4000 Düsseldorf 1

Ein Informationsblatt zum Antragsverfahren kann bei der LfR angefordert werden.

III.

1. Die Zulassung erfolgt für die Erst- und Zweitfrequen-

zen jeweils als landesweite Programme (§ 2 Abs. 8 Nr. 3 LRG NW).

Neu hinzukommende Fernsehübertragungskapazitäten werden den Fernseherst- bzw. Fernsehzweitfrequenzen nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 LRG NW zugerechnet.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 LRG NW sind Fernseherstfrequenzen stets diejenigen Fernsehübertragungskapazitäten, die das größte Empfangsgebiet versorgen, Fernsehzweitfrequenzen diejenigen, die kleinere Empfangsgebiete versorgen.

Für den Fall, daß nachträglich in einem Empfangsgebiet, das bereits mit einer Fernseherstfrequenz versorgt war, eine Frequenz mit einer größeren Übertragungskapazität zugeordnet wird, ist deshalb stets die später hinzukommende größere Übertragungskapazität als Fernseherstfrequenz zu qualifizieren mit der Folge, daß die hierdurch entstehende neue Fernsehzweitfrequenz dem Veranstalter zuzuweisen ist, der bereits die Zulassung zur Verbreitung von landesweiten Fernsehprogrammen über die anderen Zweitfrequenzen innehat.

Trotz veränderter Übertragungskapazitäten werden deshalb die Fernseherstfrequenzen immer das größere Verbreitungsgebiet versorgen.

2. Weiter wird auf die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 LRG NW sowie die Zulassungsgrundsätze der §§ 6, 7 LRG NW hingewiesen.

Im Falle ihrer Zulassung sind die Vorschriften des LRG NW, insbesondere die Programmanforderungen der §§ 11 ff. LRG NW, sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen nach §§ 21 ff. LRG NW einzuhalten.

– MBl. NW. 1988 S. 162.

230

Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 14. 1. 1988 – VI B 2 . 60.40.4

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. 10. 1987 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 6. Januar 1988 gemäß § 18 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 18 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Wesel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1988 S. 163.

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf-Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 1. 1988 - D 8411 - 2 - III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster (WestLB) hat am 9. Dezember 1987 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) - SGV. NW. 784 - folgende Änderung der Satzung vom 19. September 1975 (SMBI. NW. 784) mit Wirkung vom 9. Dezember 1987 beschlossen:

§ 5 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) eine Bausparkasse unter der Bezeichnung Landes-Bausparkasse und der Kurzbezeichnung LBS nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097) als rechtlich unabhängige Einrichtung zu betreiben.

Der Finanzminister hat die Änderungen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Januar 1988 genehmigt.

- MBI. NW. 1988 S. 164.

**Anforderungen an die öffentliche
Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 4. 1. 1988 -
III B 6-6100/4-30438/III B 5 - 673/4/2-32213

- 1 Die nachstehenden Anforderungen zur Schadstoffrückhaltung bei der Niederschlagsentwässerung über öffentliche Kanalisationen im Trennverfahren werden hiermit nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht.

Öffentliche Kanalisationen sind alle Kanalisationen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Es wird also nicht das Abwasser einzelner oder eines bestimmten, nicht nur nach räumlichen Kriterien ausgewählten Einleiterkreises abgeleitet, sondern das Abwasser von Grundstücken, deren Eigentümer und Nutznießer jederzeit wechseln können.

Die Anforderungen sind als Mindestanforderungen anzusehen, die ggf. aus Gründen des Gewässerschutzes im Einzelfall zu verschärfen sind, namentlich wenn das Niederschlagswasser in ökologisch besonders schutzwürdige Gewässer oder in solche Gewässer eingeleitet wird, deren derzeitige oder künftig vorgesehene Nutzungen besondere Anforderungen an die Gewässergüte stellen. Die nachstehenden Anforderungen sind grundsätzlich auch auf die private Niederschlagsentwässerung von gewerblichen Flächen im Trennsystem anzuwenden. Welche weiteren Anforderungen und Änderungen insoweit im einzelnen erforderlich sind, bedarf einer weiteren Untersuchung.

- 2 Voraussetzungen für die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren

Im Trennverfahren werden das häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sowie das abfließende Niederschlagswasser von einzelnen Flächen, das wegen seiner besonderen Verschmutzung einer über die Regenwasserbehandlung hinausgehenden Abwasserbehandlung bedarf, im Schmutzkanal der Abwasserbehandlung zugeführt. Dagegen wird das nicht übermäßig verschmutzte Niederschlagswasser aus Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten oder Teilen davon sowie ge-

zielt in die Kanalisation aufgenommenes unverschmutztes oder nur gering verschmutztes Wasser getrennt vom Schmutzwasser im Regenwasserkanalnetz einem Gewässer zugeführt. Dabei bilden alle miteinander verbundenen Kanäle oberhalb einer Einleitungsstelle jeweils ein Regenwasserkanalnetz.

An das Regenwasserkanalnetz können zusätzlich angeschlossen sein

- Mischwasser aus Entlastungen einer Mischkanalisation, sofern die Entlastungen mindestens den a.a.R.d.AT. entsprechen,
- Abwasser aus Kühlsystemen, sofern es den nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellenden Anforderungen an Inhaltsstoffe entspricht,
- unverschmutztes Wasser, z. B. aus Dränagen.

3 Fehlanschlüsse

3.1 Als Fehlanschlüsse sind alle Einleitungen von verschmutztem Wasser in das Regenwasserkanalnetz anzusehen, die nicht den Voraussetzungen nach Nummer 2 entsprechen, namentlich von

- Schmutzwasser i.S. des § 51 (1) LWG,
- verschmutztem Wasser aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und anderen Stoffen,
- Mischwasser aus Entlastungen einer Mischkanalisation, die nicht den a.a.R.d.AT. entsprechen,
- gespeichertem Niederschlagswasser aus einem nicht ständig gefüllten Regenklärbecken.

Das gleiche gilt für das abfließende Niederschlagswasser von einzelnen Flächen, das einer über die Regenwasserbehandlung hinausgehenden Abwasserbehandlung bedarf. Darunter fallen Flächen mit übermäßiger organischer Verschmutzung (z. B. Lagerflächen, Umschlagplätze) sowie solche Flächen, von denen nicht nur unerhebliche Frachten von gefährlichen Stoffen, insbesondere i. S. der Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 21. August 1988 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 77), in die Kanalisation eingetragen werden.

3.2 Fehlanschlüsse sind in angemessenen Zeiträumen zu beseitigen. Sofern und solange dies nicht erfolgt, ist das gesamte Kanalisationsnetz als sanierungsbedürftige Entwässerungsanlage im Mischsystem anzusehen.

4 Regenwasserbehandlung

4.1 Das Niederschlagswasser aus überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten kann dem Gewässer ohne Regenwasserbehandlung zugeführt werden.

4.2 Das Niederschlagswasser aus Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten bedarf der mechanischen Behandlung in Regenklärbecken.

4.2.1 Nicht ständig gefüllte Becken müssen einen Beckeninhalt von mindestens $10 \text{ m}^3/\text{ha}$ - bezogen auf die befestigte Fläche im Gewerbe-, Industrie- oder Mischgebiet - haben.

4.2.2 Ständig gefüllte Regenklärbecken müssen für eine Oberflächenbeschickung von höchstens $10 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ - bezogen auf eine kritische Regenspende von $15 \text{ l}/(\text{sec} \cdot \text{ha})$ zuzüglich des weiteren ständigen oder zeitweisen Zuflusses bei einer Beckentiefe von mindestens $2,0 \text{ m}$ - ausgelegt sein; dabei darf kein Becken kleiner als 50 m^3 sein. Der Zulauf zum Becken ist auf den Bemessungszufluss zu begrenzen.

4.2.3 Die Forderung einer Regenwasserbehandlung entfällt, wenn der Betreiber nachweist, daß das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist.

4.3 Wird Niederschlagswasser aus Wohngebieten zusammen mit Niederschlagswasser aus Gewerbe-, Industrie- oder Mischgebieten in einem Regenwasserkanalnetz abgeführt, sollen die nach Nummer 4.2

notwendigen Regenklärbecken vor der Zusammenführung der Abflußteile angeordnet werden.

Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist bei nicht ständig gefüllten Regenklärbecken der Beckeninhalt, der sich nach Nummer 4.2 ergibt, um 5 m³/ha – bezogen auf die befestigte Fläche des Wohngebietes – zu vergrößern. Bei ständig gefüllten Regenklärbecken ist zusätzlich eine kritische Regenspende von 10 l/(sec ha) – bezogen auf die befestigte Fläche des Wohngebietes – zu berücksichtigen.

- 4.4 Handelt es sich um ein nicht ständig mit Wasser gefülltes Regenklärbecken, ist der Beckeninhalt in einer Abwasserbehandlungsanlage für Schmutzwasser biologisch zu behandeln, deren Ablauf den Anforderungen nach § 7 a (1) WHG entspricht.

Der in ständig mit Wasser gefüllten Regenklärbecken abgesetzte Schlamm ist regelmäßig abzuziehen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

- 5 Niederschlagsentwässerung ohne Anschluß an eine öffentliche Kanalisation

- 5.1 Niederschlagswasser, das auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt, ist gemäß § 51 (2) Nr. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ausgenommen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Im Interesse der Grundwasseranreicherung empfiehlt es sich häufig, solche Gebiete von der öffentlichen Niederschlagsentwässerung überhaupt auszunehmen.

- 5.2 Es kann in diesen Gebieten auch zweckmäßig sein, nur den Niederschlag von Straßen, Plätzen und anderen öffentlich genutzten befestigten Flächen in der Kanalisation abzuführen, dagegen das Niederschlagswasser von den Dachflächen unmittelbar zur Versickerung zu bringen.

- 5.3 Unverschmutztes Wasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde, ist grundsätzlich zur Grundwasseranreicherung unmittelbar zu versickern. Auch dieses Abwasser ist daher von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde gemäß § 51 (2) Nr. 2 LWG ausgenommen.

– MBl. NW. 1988 S. 164.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 1. 1988 –
II C 4 – 444 – 1/77

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 10. Juni 1988 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 343 von Frau Hortencia Böhrt Gastelu, Schwiegermutter des Konsularattachés Damiao Costa Sequeira, Portugiesisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 165.

Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 1. 1988 –
II C 4 – 427 – 4/86

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. 3. 1988 ausgestellten und bis zum 10. 3. 1988 gültigen Konsularischen Ausweise Nr. 4594 und 4595 von dem Bediensteten des Verwaltungspersonals

Nicola Terreri und seiner Ehefrau Angela Terreri, Italienisches Generalkonsulat Köln, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 165.

Spanisches Generalkonsulat Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 1. 1988 –
II C 4 – 447 – 6/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Juan Manuel de la Vega am 12. 1. 1988 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Joaquin Eduardo de Thomas Garcia am 23. 7. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 165.

Innenminister

Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 18. bis 22. April 1988 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1988 –
II B 4 – 6.62.10 – 1/88

Vom 18. bis 22. April 1988 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Was bringt die Zukunft?

Fortentwicklung oder Umbruch durch
Wertewandel?“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRGK) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 215,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsaurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 18. April 1988, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 18. April 1988, als Abreisetag der 22. April 1988 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstweg bis zum 18. März 1988 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1988 S. 165.

T.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels
eines Notars**

Bek. d. Justizministers v. 12. 1. 1988 –
5413 E – I B. 208

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Prägesiegel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels

nicht numerierter Metallstempel (Stempel für Lack- und Wachssiegel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bernhard Müller
Notar in Dortmund

- MBl. NW. 1988 S. 166.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1985****Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 1. 1988 –
I A 1/20 – 11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Hans Reymann ist am 17. Januar 1988 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Theo Heimes
Starenstraße 7
5940 Lennestadt 1

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 22. Januar 1988 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837)

- MBl. NW. 1988 S. 166.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)
für das Haushaltsjahr 1988**
Vom 14. Januar 1988

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 821) und der §§ 66 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 27. November 1987 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	323 840 700,— DM
in der Ausgabe auf	323 840 700,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	30 000,— DM
in der Ausgabe auf	30 000,— DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1988 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1988 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 655,07 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	42,19 Mio DM
Stadt Bottrop	4,53 Mio DM
Stadt Dortmund	82,14 Mio DM
Stadt Düsseldorf	130,05 Mio DM
Stadt Duisburg	58,06 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	12,54 Mio DM
Stadt Essen	87,34 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	31,17 Mio DM
Stadt Hagen	20,52 Mio DM
Stadt Herne	8,14 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	20,48 Mio DM
Stadt Monheim	1,01 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	24,27 Mio DM
Stadt Oberhausen	21,40 Mio DM
Kreis Recklinghausen	25,80 Mio DM
Stadt Remscheid	5,93 Mio DM
Stadt Solingen	16,51 Mio DM
Stadt Wuppertal	63,19 Mio DM
	655,07 Mio DM

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Der Ansatz im Haushaltssatzung ist daher um die von den Mitgliedern mitgeteilten Kürzungsbeträge reduziert worden, so daß sich im einzelnen folgende „bereinigten“ Umlagebeträge ergeben:

Stadt Bochum	3 190 000,— DM
Stadt Bottrop	2 484 624,21 DM
Stadt Dortmund	—
Stadt Düsseldorf	59 298 000,— DM
Stadt Duisburg	36 560 000,— DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	11 464 050,— DM
Stadt Essen	47 178 800,— DM
Stadt Gelsenkirchen	27 185 200,— DM
Stadt Hagen	5 044 609,— DM
Stadt Herne	3 400 000,— DM
Kreis Mettmann (o. Monheim)	20 480 000,— DM
Stadt Monheim	1 010 000,— DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	7 053 000,— DM
Stadt Oberhausen	14 600 000,— DM
Kreis Recklinghausen	22 517 400,— DM
Stadt Remscheid	80 000,— DM
Stadt Solingen	580 000,— DM
Stadt Wuppertal	—

262 125 683,21 DM

(3) Die Verbundsumlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalsmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 11 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die endgültige Verbundsumlage für das Jahr 1988 wird auf 507,617 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	27,792 Mio DM
Stadt Bottrop	3,344 Mio DM
Stadt Dortmund	77,913 Mio DM
Stadt Düsseldorf	96,644 Mio DM
Stadt Duisburg	55,888 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	8,580 Mio DM
Stadt Essen	65,680 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	20,757 Mio DM
Stadt Hagen	15,959 Mio DM
Stadt Herne	5,184 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	14,993 Mio DM
Stadt Monheim	0,525 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	20,131 Mio DM
Stadt Oberhausen	18,029 Mio DM
Kreis Recklinghausen	18,850 Mio DM
Stadt Remscheid	3,674 Mio DM
Stadt Solingen	12,300 Mio DM
Stadt Wuppertal	41,434 Mio DM
	<u>507,617 Mio DM</u>

(5) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1988 wird auf 545 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeiträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988 mit Verfügung vom 24. Dezember 1987 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 1525), eingesehen werden.

Duisburg, den 14. Januar 1988

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Krings
Oberbürgermeister

- MBL NW. 1988 S. 166.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

11. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 11. Tagung
auf Freitag, den 4. März 1988, 10.00 Uhr,
nach Essen, Rathaus am Porscheplatz,
Ratssaal, Ratstrakt, 1. Etage,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Schriftführern der 8. Landschaftsversammlung Rheinland
5. Erweiterung der Hilfeformen – insbesondere durch ambulante Angebote – in den sozialen Aufgabenbereichen des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Absicherung des Pflegerisikos im Alter
7. Abnahme der Jahresrechnung 1986 und Entlastung
8. Feststellung des Jahresabschlusses 1986 der Rhein-Landescliniken
9. Feststellung des Jahresabschlusses 1986 für den Eigenbetrieb der Rhein. Heilpädagogischen Heime
10. Feststellung des Jahresabschlusses 1986 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1988 (Ausgleichsabgabesatzung 1988)
12. Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
13. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Köln, den 2. Februar 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBL NW. 1988 S. 167.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verkehrsausschusses

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 21. 1. 1988

Am Dienstag, 1. März 1988, 12.00 Uhr, findet bei der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH in 4650 Gelsenkirchen, Bochumer Str. 4, eine nichtöffentliche Sitzung des Verkehrsausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Hauptberatungsgegenstand ist ein Konzept für kommunale Wochenend- und Abendnetze im VRR.

Essen, den 21. Januar 1988

Busch
Verbandsvorsteher

- MBL NW. 1988 S. 167.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie**

Berichtigung

zur Bek. v. 10. 12. 1987 (MBl. NW. 1988 S. 95)

**Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Flughafen Düsseldorf**

Nummer 3.4 der o. a. Bek. muß richtig lauten:

3.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind bis 23.30 Uhr Ortszeit zu-lässig.

– MBl. NW. 1988 S. 168.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Berugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569